

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Gerhard GRILL  
Direktor  
Direktion B  
Europäischer Bürgerbeauftragter  
1 avenue du Président-Robert-Schuman  
67001 Straßburg Cedex  
CS 30403  
FRANKREICH

Brüssel, den 9. April 2013  
GB/OL/mk/ D(2013)0612 C 2013-0217  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Vorabkontrollstellungnahme des EDSB zum Bescheinigungsverfahren beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Fall 2013-0217)**

Sehr geehrter Herr Grill,

am 20. Februar 2013 reichte die Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Bürgerbeauftragten bei uns eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im „Bescheinigungsverfahren“ ein.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abgeben. Am 11. März hat der EDSB der DSB des Europäischen Bürgerbeauftragten den Entwurf seiner Stellungnahme übersandt. Am folgenden Tag erhielt er die Anmerkungen der DSB. In der Zwischenzeit war der Fall ausgesetzt. Folglich muss der EDSB seine Stellungnahme bis spätestens 22. April 2013 abgeben.

Da die Bescheinigungsverfahren bereits Gegenstand unserer Leitlinien für die Mitarbeiterbewertung waren<sup>1</sup>, befasst sich die vorliegende Stellungnahme lediglich mit den Aspekten der Verarbeitung, bei denen von den Empfehlungen in den Leitlinien abgewichen wird und/oder die nicht im Einklang mit der Verordnung stehen.

Um Artikel 11 der Verordnung Genüge zu tun, müsste in der Datenschutzerklärung oder in den Hinweisen für die Bewerbung ein Weg genannt werden, auf dem man sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden kann. Zwar wird die funktionelle Mailbox

---

<sup>1</sup> Angenommen im Juli 2011 und abrufbar auf der Website des EDSB, derzeit allerdings nur in englischer Sprache.

[careers@ombudsman.europa.eu](mailto:careers@ombudsman.europa.eu) in den Hinweisen erwähnt, doch sollte deutlich gemacht werden, dass sie auch für die Kontaktaufnahme mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Ersuchen um Auskunft oder Berichtigung verwendet werden kann.

Im Hinblick auf Berichtigungsersuchen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellt werden, unterstreicht der EDSB, dass im Einklang mit seinen Leitlinien für Einstellungsverfahren<sup>2</sup> jede Einschränkung des Rechts auf Berichtigung, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt wird, nur Daten im Zusammenhang mit den Zulässigkeitskriterien betreffen darf, nicht jedoch Identifizierungsdaten, die während des gesamten Verfahrens jederzeit berichtigt werden dürfen. Der EDSB schlägt daher vor, diesen Aspekt klarzustellen.

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung darzustellen; allerdings sind die obigen Bemerkungen zu berücksichtigen.

Das bedeutet insbesondere, dass der Europäische Bürgerbeauftragte verdeutlicht, wie sich betroffene Personen zur Ausübung ihrer Rechte an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden können.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die Maßnahmen, mit denen die Empfehlungen in dieser Stellungnahme umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

*Verteiler:* Frau Rosita AGNEW, Datenschutzbeauftragte, Europäischer  
Bürgerbeauftragter  
Herr Alessandro DEL BON, stellvertretender Referatsleiter, Referat Personal,  
Verwaltung und Haushalt, Europäischer Bürgerbeauftragter

---

<sup>2</sup> Siehe Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, 10. Oktober 2008, S. 8, abrufbar auf der Website des EDSB.